



VI 1-088 f 08.03-1/2019

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch
Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen**

(Extremwetterrichtlinie-Wald)

vom 11. September 2019

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Förderziel und Zweckungszweck	3
II.	Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch	3
III.	Gegenstand der Förderung, Förderausschluss	4
IV.	Zuwendungsvoraussetzungen	5
V.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	6
VI.	Zuwendungsempfänger	6
VII.	Antrag	7
	1. Bewilligungsbehörde	7
	2. Förderantrag	7
	3. Sammelantrag	7
	4. Antragsfristen	7
	5. Bagatellgrenzen	7
VIII.	Sonstige Bestimmungen	7
	1. Bewilligungsvoraussetzung	7
	2. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	8
	3. Zweckbindung	8
	4. Kumulationsverbot	8
IX.	Auszahlung und Verwendungsnachweis	9
	1. Auszahlung bei Festbetragsfinanzierung	9
	2. Auszahlung bei Anteilfinanzierung	9
	3. Rückerstattung, Rücknahme, Widerruf	9
X.	Rechtliche Vorgaben	10
	1. Rechtliche Vorgaben	10
	2. Vergabe und Abwicklung von Aufträgen	10
	3. Hessisches Datenschutzgesetz und Einverständniserklärung	11
	4. Verpflichtungen	11
	5. Prüfungsrecht	11
	6. Kontrolle, Sanktionen, Subventionen	11
	7. Abweichungen von der Richtlinie	11
XI.	Beihilferechtliche Einordnung	11
XII.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12

I. Förderziel und Verwendungszweck

Extremwetterereignisse mit Stürmen, lokalen Starkregenereignissen, Hitze und Dürre verursachen große Schäden in den hessischen Wäldern. Die kommunalen und privaten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer können bei ihren Bemühungen zur Beseitigung der Waldschäden und zum Waldschutz nach den nachfolgenden Regelungen durch Zuwendungen unterstützt werden.

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Die Räumung von Kalamitätsflächen soll der Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen dienen. Durch Waldschutzmaßnahmen sollen bedrohliche Waldschutzsituationen abgewehrt und eine weitere Ausbreitung von Folgeschäden (z. B. Borkenkäfer) verhindert werden.

Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden stehen sowie der Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf den geschädigten Flächen dienen.

II. Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch

Das Land gewährt Zuwendungen zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald in Hessen nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund folgender Rechtsnormen in der jeweils geltenden Fassung:

- § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV),
- soweit zutreffend § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der Fassung von der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2016 (BGBl. 2016 Teil I S. 2231),
- § 1 und § 41 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75),
- § 22 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160).

Die Gewährung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unter Beachtung

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1),
- der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - Datenschutz-Grundverordnung (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 bis 88)),
- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

- des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und
- des Hessischen Subventionsgesetzes

in der jeweils geltenden Fassung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen.

III. Gegenstand der Förderung

1. Räumung von Kalamitätsflächen

Förderfähig sind Maßnahmen zur bestandes- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen.

Zuwendungsfähig sind die Mehrausgaben für die Aufarbeitung und Räumung von Schadflächen.

2. Waldschutz

2.1 Waldschutz I

Förderfähig sind Maßnahmen zur Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und anderen Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 2.1.1 den Kauf von geeigneten Sachmitteln (wie z. B. Lockstoffe, Fallen und andere Materialien) und
- 2.1.2 den Einsatz qualifizierter Unternehmer.

2.2. Waldschutz II

Förderfähig sind

Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen durch Auffinden und Aufarbeitung von befallenem Holz (z. B. Sanitärhiebe, Entrinden, Rinde entsorgen, Rücken und Transport von Holz in nicht gefährdete Bereiche bzw. in ein Nass- oder Trockenlager) oder Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder gar nicht erst entstehen.

Zuwendungsfähig sind die Mehrausgaben für Waldschutzmaßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen.

2.3. **Holzlagerplätze**

Förderfähig ist die Anlage von Holzlagerplätzen (Nass- und Trockenlager) zur Lagerung der Kalamitätshölzer.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

2.3.1 den Kauf von geeigneten Sachmitteln und

2.3.2 Unternehmerleistungen für

2.3.2.1 die Einrichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt,

2.3.2.2 die Unterhaltung und den Betrieb der Lagerplätze für höchstens fünf Jahre, einschließlich Miete bzw. Pacht.

2.4. **Waldbrandschutz**

Förderfähig sind Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Waldbränden.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

2.4.1 den Kauf von geeigneten Sachmitteln und

2.4.2 Unternehmerleistungen für

2.4.2.1 die Anlage von Waldbrandschutzstreifen mit feuerhemmenden Baumarten,

2.4.2.2 die Vorbereitung, Errichtung und Unterhaltung von Wundstreifen und Brandschutzschneisen,

2.4.2.3 die Anlage und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Löschwasserentnahmestellen.

3. Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen des regulären Holzeinschlags;
- der Kauf von Maschinen und Geräten;
- Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten (hiervon ausgenommen sind Maßnahmen nach Teil III Nr. 2.4);
- Maßnahmen auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen wurden. (hiervon ausgenommen sind Maßnahmen nach Teil III Nr. 2.4);
- Maßnahmen auf Flächen außerhalb des Landes Hessen;
- Kommunale Pflichtaufgaben (z. B. Brandschutz).

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung von Schäden und Folgeschäden extremer Wetterereignisse (z. B. Sturm oder Borkenkäferbefall) stehen.
2. Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers vorlegen.
3. Die Maßnahmen nach Teil III Nr. 2.1 und Nr. 2.2 müssen von der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt als grundsätzlich geeignet empfohlen worden sein.

4. Die Zuwendung nach Teil III Nr. 1 und Nr. 2.2 wird auf Festmeterbasis gewährt. Die Holzmengen sind in geeigneter Form durch Aufmaßlisten / Messprotokolle nachzuweisen. Nicht in Festmeter verkaufte Hölzer werden in Festmeter ohne Rinde umgerechnet, für Raummeter gilt der Faktor 0,6. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des zuständigen Forstamtes beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Maßnahme forstfachlich sinnvoll und zweckmäßig war und keine Umstände erkennbar sind, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Maßnahmendurchführung oder Abweichungen bei der Angabe der abgerechneten Holzmengen begründen. Dem Antrag ist immer eine aussagefähige Karte mit der Lage der Schadflächen beizufügen.
5. Bei den Maßnahmen nach Teil III Nr. 2.2, Nr. 2.3 und Nr. 2.4 ist dem Antrag eine fachliche Stellungnahme des zuständigen Forstamtes beizufügen, in der die forstfachliche Zweckmäßigkeit der beantragten Fördermaßnahme bestätigt wird. Dem Antrag ist immer eine aussagefähige Karte mit der Lage der Fördermaßnahme beizufügen.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung nach Teil III Nr. 1 wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln gewährt und beträgt für die Aufarbeitung von Kalamitätsholz **4,80 Euro pro Festmeter Schadholz** ohne Rinde.
2. Die Zuwendung nach Teil III Nr. 2.2 wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln gewährt und beträgt **10,00 Euro pro Festmeter Schadholz** ohne Rinde.
3. Die Zuwendungen nach Teil III Nr. 2.1, Nr. 2.3 und Nr. 2.4 werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt und betragen bis zu **80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben**.
4. Die erstattungsfähige Umsatzsteuer, Gebühren des Landes, Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe sind nicht zuwendungsfähig.

VI. Zuwendungsempfänger

1. **Zuwendungsempfänger**
 - 1.1 Zuwendungsempfänger können sein:
 - 1.1.1 natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen,
 - 1.1.2 Gemeinschaftsforsten im Sinne des Bundeswaldgesetzes,
 - 1.1.3 Forstbetriebsgemeinschaften im Sinne des Bundeswaldgesetzes und

- 1.1.4 Forstbetriebsvereinigungen nach dem Hessischen Waldgesetz, sofern sie rechtsfähig sind.
- 1.2 Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

VII. Antrag

1. Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde für Maßnahmen nach dieser Richtlinie ist das **Regierungspräsidium in Darmstadt, Dezernat V 52 Hilpertstraße 31 64295 Darmstadt**
Tel.: 06151/12-5526 Fax.: 06151/12-6437.

2. Förderantrag

2.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag (www.rp-darmstadt.hessen.de) gewährt. Bei Anteilfinanzierung ist der Antrag vor Beginn der Maßnahme an die Bewilligungsbehörde mit deren Antragsformularen einzureichen.

2.2 Der Antrag ist bei Festbetragsfinanzierung gleichzeitig Verwendungsnachweis.

3. Sammelantrag

3.1 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsvereinigungen) können für ihre Mitglieder einen Sammelantrag stellen.

3.2 Bei einem Sammelantrag eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses hat jede oder jeder Endbegünstigte eine eigene De-minimis-Erklärung mit dem Sammelantrag einzureichen und erhält eine eigene De-minimis-Bescheinigung zurück.

4. Antragsfristen

Für die Förderanträge gelten keine Antragsfristen.

5. Bagatellgrenzen

Förderanträge mit einem zu erwartenden Zuwendungsbetrag **unter 1.000 Euro im Privatwald** und **unter 10.000 Euro im Körperschaftswald** sind nicht förderfähig. Für einen Sammelantrag gilt eine Bagatellgrenze von 1.000 Euro und von mindestens 50 Euro je Endbegünstigter.

VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Bewilligungsvoraussetzung

1.1 Nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen Maßnahmen nach dieser Richtlinie mit Anteilfinanzierung (Teil III Nr. 2.1, Nr. 2.3 und Nr. 2.4) nur bewilligt werden, wenn diese noch

nicht begonnen worden sind. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages zur Maßnahmenumsetzung. Für Maßnahmen nach Teil III Nr. 2.3, die aus dringenden Waldschutzgründen begonnen wurden finden die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung.

- 1.2 Für die Maßnahmen nach Teil III Nr. 1 und Nr. 2.2 mit Festbetragsfinanzierung gilt ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren. Die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO finden hierfür keine Anwendung.

2. **Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

In besonders begründeten Einzelfällen darf die Bewilligungsbehörde die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bei den Maßnahmen nach Teil III Nr. 2.1, Nr. 2.3 und Nr. 2.4 erteilen, wenn ein späterer Beginn der Maßnahme aus forstlichen oder betrieblichen Gründen nachteilig wäre und zudem sichergestellt ist, dass die Maßnahme dem Förderzweck entspricht.

Voraussetzung dafür ist, dass

- 2.1 ein entsprechender Antrag gestellt wurde,
- 2.2 triftige Gründe für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegen,
- 2.3 die Maßnahme keine präjudizierende Wirkung für die Bewilligungsbehörde entfaltet,
- 2.4 die Antragsunterlagen in einer bewilligungsreifen Form vorliegen,
- 2.5 entsprechende Haushaltsmittel bereitstehen,
- 2.6 die Vermutung widerlegt ist, dass die Maßnahme gegebenenfalls auch ohne die Zuwendung nach dieser Richtlinie finanziert werden kann,
- 2.7 die Bewilligung nicht rechtzeitig erteilt werden kann aus Gründen, die nicht bei der Antragstellerin oder beim Antragsteller liegen und
- 2.8 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

3. **Zweckbindung**

- 3.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt für die Maßnahme nach Teil III Nr. 2.4 fünf Jahre. Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind die geförderten Maßnahmen nach Teil III Nr. 2.4 sachgemäß zu unterhalten und zu pflegen.
- 3.2 Die geförderten Lagerplätze nach Teil III Nr. 2.3 sind für die Dauer des Betriebs sachgemäß zu unterhalten und zu pflegen.

4. **Kumulationsverbot**

- 4.1 Die Maßnahme darf nicht in andere Förderprogramme einbezogen sein (Kumulationsverbot). Das Kumulationsverbot gilt nicht für Förderprogramme der Hessenkasse. Eine

gleichzeitige Förderung der Maßnahme Teil III Nr. 1 und der Maßnahme B 2 - Flächenräumung - nach der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen in der jeweils geltenden Fassung - ist ausgeschlossen.

- 4.2 Die Maßnahmen Teil III Nr. 1 und Teil III Nr. 2.2 können nicht kumuliert werden.
- 4.3 Die Maßnahmen nach Teil III Nr. 2.3 und Teil III Nr. 2.4 dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes führen. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin weist dies durch eine Bestätigung des vom örtlich zuständigen Regierungspräsidium mit der Aufstellung und Durchführung des Natura 2000-Bewirtschaftsplans entsprechend § 5 Abs. 2 HAGB-NatSchG beauftragten Forstamtes im Förderantrag nach.

IX. Auszahlung und Verwendungsnachweis

1. Auszahlung bei Festbetragsfinanzierung

- 1.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Festbetragsfinanzierung nach Durchführung der Maßnahme.
- 1.2 Abweichend von VV Nr. 4.2.4 zu § 44 LHO setzt die Bewilligungsbehörde die Höhe der bewilligten Zuwendung auf der Grundlage der nachgewiesenen Holzmengen nach Teil III Nr. 1 und Nr. 2.2 mit einem Festbetrag pro Festmeter nach Teil V Nr. 1 und Nr. 2 fest.
- 1.3 Nr. 1.4 der ANBest-P und Nr. 1.3 der ANBest-GK finden keine Anwendung.

2. Auszahlung bei Anteilfinanzierung

- 2.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Anteilfinanzierung grundsätzlich aufgrund nachweislich gezahlter Leistungen (Erstattungsprinzip). Der Auszahlungsantrag ist der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-P bzw. ANBest-GK.
- 2.2 Die Bewilligungsbehörde setzt die Höhe der auszahlenden Zuwendung auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides, des Auszahlungsantrages und der vorgelegten Nachweise und des Sachberichts fest. Belege sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsnachweise nach der jeweils geltenden ANBest enthalten.
- 2.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach einer durch die Bewilligungsbehörde durchgeführten Verwendungsnachweisprüfung.
- 2.4 Nr. 1.4 der ANBest-P und Nr. 1.3 der ANBest-GK finden keine Anwendung.

3. Rückerstattung, Rücknahme, Widerruf

- 3.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich ein der Bewilligung zugrundeliegender Sachverhalt geändert hat.

- 3.2 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 3.3 Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) kostenpflichtig, sofern sie oder er auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

X. Rechtliche Vorgaben

- 1.1 Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten im angemessenen und zumutbaren Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; eine dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.
- 1.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, die §§ 48 bis 49a HVwVfG, sowie die Bestimmungen des HVwKostG in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO.

- 1.3 § 56 Finanzausgleichsgesetz (FAG) findet keine Anwendung.
- 1.4 Bei Antragstellung haben Zuwendungsempfänger bereits zu versichern, dass sämtliche Angaben im Antrag als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.

2. Vergabe und Abwicklung von Aufträgen

Finden die ANBest-P Anwendung, dann ist der Zuwendungsbescheid zusätzlich mit folgender Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG) und folgendem Hinweis zu verbinden:

„Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkun-

gen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) gelten unmittelbar und sind zu beachten.“

3. **Hessisches Datenschutzgesetz und Einverständniserklärung**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss sich mit dem Antrag damit einverstanden erklären, dass ihre oder seine Antragsdaten maschinell gespeichert und zur Evaluierung der forstlichen Fördermaßnahmen verwendet werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Antrag nach Teil VI Nr. 2 die dem Antragsformular beigegeführten Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärungen zum Datenschutz vor.

4. **Verpflichtungen**

Bei einem Eigentümerwechsel gehen Verpflichtungen nach dieser Richtlinie auf die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer über. Ist die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer nicht bereit, diese zu übernehmen, ist die Zuwendung verzinst zurückzuzahlen (Teil IX Nr. 3.2).

5. **Prüfungsrecht**

Dem Bund und dem Land, deren Rechnungshöfen und Beauftragten steht bei allen Fördermaßnahmen ein Prüfungsrecht zu. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

6. **Kontrolle - Sanktionen - Subventionen**

Bei allen Fördermaßnahmen werden Verwaltungskontrollen durchgeführt. Zweckbindungskontrollen erfolgen in Stichproben.

7. **Abweichungen von der Richtlinie**

Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des für Forsten zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen möglich.

Das für Forsten zuständige Ministerium kann forstpolitische Förderschwerpunkte setzen. Voraussetzung ist, dass sich die Abweichungen im Rahmen der haushalts- und beihilferechtlichen Vorgaben und der Fördergrundsätze des jeweiligen Rahmenplanes bewegen.

XI. Beihilferechtliche Einordnung
--

Die beihilferechtliche Prüfung wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

1. Die Förderung erfolgt bei Forstbetrieben unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über „De-Minimis“-Beihilfen.

2. Der Gesamtwert der einer Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger gewährten „De-Minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.
3. Bei „De-Minimis“-Beihilfen sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger Informations- und Dokumentationspflichten zu beachten. Diese werden mit den Antragsformularen und Zuwendungsbescheiden mitgeteilt.

XII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 12. September 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 2019

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Abteilung VI – Wald und nachhaltige Forstwirtschaft

gez. Priska Hinz
Staatsministerin